

AMTSBLATT

71. Jahrgang

26. Januar 2016

Nr. 2

INHALT:

1 Rechtspflege, Standesamtswesen, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Umweltschutz

Umweltpreis 2015 – Pressemitteilung der Stadt Rosenheim S. 14

6 Landesplanung, Bauleitplanung, Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen, Wasserbau und Wasserrecht

Widmung von Straßen/Wegen als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne von Art 6 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG):
Flur Nr.: 1934/7, Gemarkung Aising S. 15

HERAUSGEBER:

Stadt Rosenheim, Dezernat IV, Reichenbachstraße 8, 83022 Rosenheim
(Tel. 08031/3651402); Jahresbezugspreis einschließlich Zustellung € 45,--.

Bestellung bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim
(Tel. 08031/3651040).

1 Rechtspflege, Standesamtswesen, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Umweltschutz

Pressemitteilung der Stadt Rosenheim

Umweltpreis 2015

Rosenheim. Die Stadt Rosenheim sucht neue Umweltpreisträger. Gesucht werden Menschen, die sich in besonderer Art und Weise für eine bessere Lebensqualität und für nachhaltigen Umweltschutz in Rosenheim engagiert haben. Sei es im Bereich Gartengestaltung oder bei der Dach- und Fassadenbegrünung – die Bandbreite des möglichen Engagements für die Natur ist groß. Erstmals kann heuer – bei geeigneten Bewerbungen – auch ein „Kinder-Umweltpreis“ – verliehen werden. Die Preisverleihung findet Mitte 2016 statt. Die zwei Erstplatzierten erhalten maximal je 1000 EUR Preisgeld.

Teilnahmeberechtigt sind natürliche Personen, Personengruppen, Kindergärten und Horte, Schulen, Vereine, Verbände, Behörden sowie Firmen.

Voraussetzungen für die Bewerbung sind:

- Die Teilnehmer/innen müssen ihren Wohn- oder Betriebssitz in Rosenheim haben und
- die Projekte oder Aktionen müssen im Zeitraum von 01.01.2014 bis 31.12.2015 stattgefunden haben.

Bewerbungen und Vorschläge nimmt Annette Gall im Umwelt- und Grünflächenamt der Stadt Rosenheim, Königstr. 15, 2.OG, Zimmer 214, gerne entgegen. Dort oder telefonisch unter 365-1692 gibt es auch nähere Informationen zum Umweltpreis. Die Bewerbungsfrist endet am 29. Februar 2016.

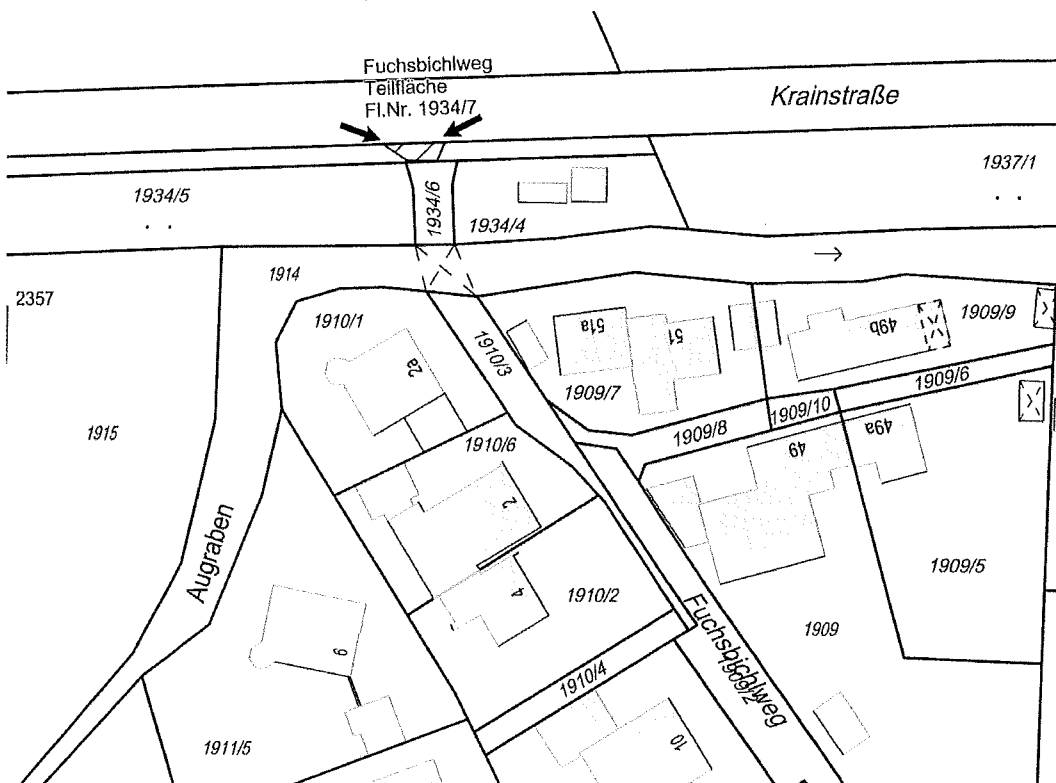
Rosenheim,
18.01.2016

6 LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Die Stadt Rosenheim, als örtlich zuständige Straßenbaubehörde, hat folgende Straße als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne von Art. 6 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) gewidmet:

Die im Lageplan gekennzeichnete Teilfläche, Fl.Nr. 1934/7, Gemarkung Aising, ist ordnungsgemäß hergestellt und hat die Funktion einer Ortsstraße. Die Stadt Rosenheim ist Eigentümerin der Straße.

Die Verfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben.



Der Planausschnitt ist nicht maßstabsgerecht!

Die Widmungsunterlagen können montags von 8.00 – 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 – 17.00 Uhr im Bauverwaltungsamt, Fachbereich -Beitragswesen-, Königstraße 24, 2. Stock, Zimmer 226, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

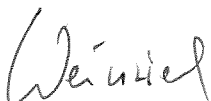
Gegen diese Verfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Rosenheim) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen.
Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Rosenheim, 22.01.16



Weinzierl